

BILDUNGSSCHECK

Individueller Bildungsscheck für Einzelpersonen

Was wird gefördert?

Der individuelle Bildungsscheck NRW bietet eine finanzielle Unterstützung für die Ausgaben einer **beruflichen** Weiterbildung.

Dies umfasst Angebote, die Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln. Dabei handelt es sich zum Beispiel um

- Kurse zur Erlangung beruflicher Sachkunde-/Befähigungsnachweise
- Kurse zum Erwerb sozialer und methodischer Kompetenzen im Beruf/im Unternehmen (z. B. Kommunikation im Unternehmen, Konfliktlösung im Betrieb, Moderation von Teamsitzungen usw.)
- das Nachholen von Berufsabschlüssen
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf einen akademischen Abschluss zielen
- Vorbereitungskurse für eine Externenprüfung
- Vorbereitungskurse für den Abschluss in einem Fortbildungsberuf
- Nachqualifizierungen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens

Die Weiterbildung, für die ein Bildungsscheck ausgegeben werden soll, muss in einem **individuellen beruflichen Zusammenhang** stehen. Dieser ist in der Regel gegeben, wenn die geplante Weiterbildung im Kontext der aktuellen oder zukünftigen Tätigkeit steht, d. h. eine berufliche Verwertbarkeit gegeben ist.

Angebote, die z. B. der Erholung oder Gesundheitsprävention, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen, sind in der Regel nicht förderfähig.

Wenn für die vorgesehene Weiterbildungsmaßnahme ein individueller Anspruch auf eine andere Förderung aus Bundes- oder sonstigen Landesprogrammen oder aufgrund von Rechtsvorschriften besteht, ist eine Bildungsscheck-Förderung nicht möglich.

Wer kann einen individuellen Bildungsscheck erhalten?

Im individuellen Zugang richtet sich der Bildungsscheck an alle Personen (insbesondere an Beschäftigte und Berufsrückkehrende), die die Fördervoraussetzungen erfüllen:

Wohnsitz: Der Wohnsitz des Bildungsscheck-Empfängers/der Bildungsscheck-Empfängerin muss sich in **NRW** befinden.

Anzahl: Personen können im individuellen Zugang innerhalb eines Kalenderjahres **einen** Bildungsscheck in Anspruch nehmen (maßgeblich hierfür ist das Datum, an dem der Bildungsscheck ausgegeben wurde).

Einkommensgrenzen: Das zu versteuernde Jahreseinkommen (dies ist vom Bruttoeinkommen zu unterscheiden) darf maximal **40.000 Euro** (alleinstehend/einzeln veranlagte*r Ehepartner*in) betragen.

Bei gemeinsamer Veranlagung (Eheleute) beträgt die Einkommensgrenze des zu versteuernden Jahreseinkommens **80.000 Euro**.

Der **Nachweis des zu versteuernden Einkommens** muss sich auf ein vergangenes Jahr beziehen und ist durch den Bildungsscheck-Interessierten/die Bildungsscheck-Interessierte gegenüber der Beratungsstelle zu erbringen durch:

- den **Einkommenssteuerbescheid** **oder**
- eine **Erklärung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters** bzw. eine Fachanwältin/eines Fachanwaltes für Steuerrecht bzw. des Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen **oder**
- eine **Bescheinigung einer Behörde**, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht

Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als **drei Jahre** sein.

Mitzubringende Unterlagen:

- Personalausweis/Reisepass,
- Einkommensteuerbescheid (oder eine der Alternativen)

(Bitte beachten Sie, dass die Beratungsstelle gemäß Richtlinie eine Kopie des Bescheides für die Akte der Bewilligungsbehörde anfertigen muss!)

- Unterlagen zur geplanten Weiterbildung (inkl. mind. 2 alternativer Angebote)